

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 38.

Dienstag, den 26. April.

1842.

Tagesordnung

der 2. Generalversammlung am 26. April 1842.

- 1) Vorlesung des Protocolls vom 24. April.
- 2) Vorschlag des B.-Vorstandes zur Fassung einiger Resolutionen, welche sich durch die Abstimmung der G.B. über den ersten Satz des § 5 des Statuts nothwendig gemacht haben.
Leipzig, den 25. April 1842.

Der Börsenvorstand.

Fr. J. Frommann. F. Oehmigke. A. Rost.

Der Nachdruck in Hamburg.

Die Leipz. Allg. Zeitung meldet aus Hamburg vom 21. April: „Nachdem die hanseatische Handelsfreiheit schon längst die Veranlassung gewesen, daß Hamburg im Wege des Buchhandels mit mancherlei Nachdrucken überschwemmt wurde, wozu namentlich die pariser Ausgaben deutscher Classiker gehören, so glaubte auch das hiesige Buchbinderamt die Erlaubniß zu haben im Trüben fischen zu dürfen, gab mehre Schriften im Nachdruck heraus, und stets neue Auflagen veranstaltend wurde sogar ein gedruckter Katalog davon ausgegeben. Dieses Unwesen veranlaßte die bedeutendsten hiesigen Buchhändler im Monat Januar ein Gesuch bei der Polizei einzureichen, um wenigstens den öffentlichen Vertrieb der vom hiesigen Buchbinderamte nachgedruckten Werke, als Gutmann's und Wilmsen's Kinderfreund, Wagner's Lehren der Weisheit und Tugend, Witschel's Morgen- und Abendopfer zu unterdrücken und den Nachdruck zu confisciren, wie es die Bundesgesetze erheischen und bestimmen. Statt aber sogleich Gehör zu finden, wurde die Eingabe mit der Bedeutung zurückgewiesen, es sei hiervon der Beweis zu liefern. Auf eine zweite Eingabe, welche mit dieser Beweisführung versehen war, wurden endlich die bei den Buchbindern gefundenen Nachdrucke mit Beschlagnahme belegt, aber bald darauf vom Senate das Decret erlassen, daß diese Confiscation auf-

9r Jahrgang.

zuheben sei, da die Buchbinder auf den Verlag jener Bücher ein Recht zu haben behaupteten. Auf diese Weise wird in Hamburg das in ganz Deutschland geltende Bundesgesetz über den Nachdruck außer Acht gelassen, und es scheint, daß die Behörden nichts davon verstehen wollen. Zwar sind die betreffenden Verleger an die Civilgerichte verwiesen; allein bei diesem Verfahren sind wol viele Kosten, aber kein glückliches Resultat zu erwarten, wie es frühere Fälle nur zu oft bewiesen haben.“

Zur Würdigung des Reisevertriebs *).

Das Einsammeln von Subscriptionen auf Druckschriften im Umherziehen ist bisher von mehreren Regierungen als ein Auffuchen von Waaren-Bestellungen angesehen, und daher durch Ertheilung von Gewerbebescheinen gestattet worden.

Wenn nun auch die Ertheilung solcher Gewerbebescheine durch die Bestimmungen des Regulativs vom 28. April 1824 nicht ausgeschlossen wird, so haben sich doch, besonders in neuerer Zeit, durch zahlreiche Versuche, verbotene

*) Siehe: Das Censur-Gesetz, nebst Zusätzen, Ergänzungen und Erläuterungen u. von von der Heyde. Magdeburg, Heinrichshofen.